



Radfahren aus rechtlicher Sicht – Ein Auszug der wichtigsten Bestimmungen



Liebe St.Pöltnerin,
Lieber St.Pöltner,

die Stadt St.Pölten errichtet seit vielen Jahren Radwege, Radrouten und hat vor kurzer Zeit auch ein neues Radleitsystem eingeführt. All diese Maßnahmen sollen dazu führen, dass RadfahrerInnen sicher unterwegs sein können und das Umsteigen auf das Fahrrad fördern.

Das Fahrrad hat gegenüber dem motorisierten Kraftfahrzeugverkehr viele Vorteile. Es verbraucht im Straßenraum weniger Platz und wäre daher weniger stauanfällig. Es benötigt keine fossilen Brennstoffe und verursacht dadurch im Betrieb keine Schadstoffbelastung. Das Radfahren ist leise und führt zu keiner Lärmbelastung. Letztlich braucht der Mensch Bewegung und dies wirkt sich positiv auf die Gesundheit aus.

Die nunmehr vorliegende Broschüre soll Ihnen „das Radfahren“ aus rechtlicher Sicht betrachtet näher bringen.

Mag. Matthias Stadler,
Bürgermeister der Landeshauptstadt St.Pölten

Inhaltsverzeichnis

Radfahren aus rechtlicher Sicht:	5
Rücksichtnahme:	5
Einbahnstraßen:	6
Radweg:	7
Geh- und Radweg:.....	7
Radfahrstreifen:	8
Mehrzweckstreifen:	8
Radfahrerüberfahrten:.....	9
Bodenmarkierungen für das Einordnen von Fahrrädern:.....	11
Verlassen von Radfahranlagen:	12
Benutzungspflicht und –richtung:	12
Gehsteige und Gehwege:	12
Radfahren in der Fußgängerzone:	13
Halten und Parken:	13
Entfernung von Hindernissen:.....	13
Rote Markierungen:	14
Nebeneinanderfahren:	14
Radhelmpflicht für Kinder:.....	14
Fahrradstraße:	14
Nicht benutzungspflichtige Geh- und Radwege:.....	15
Begegnungszonen:	16
Straße für Omnibusse:.....	17
Fahrstreifen für Omnibusse:.....	17
Verhalten der RadfahrerInnen (Auszug der Bestimmungen):	18



Radfahren aus rechtlicher Sicht:

Die Stadt St.Pölten baut seit Jahren das Radfahranlagennetz und das Radroutennetz aus. In den letzten Jahren wurden dabei auch neue Wege im Bereich der Radfahranlagen beschriften, die auch für St.Pölten neue rechtliche Fragen aufwerfen. Diese Broschüre soll sich mit diesen Fragen auseinandersetzen.

Radfahranlagen und Radrouten unterscheiden sich nicht nur begrifflich, sondern auch rechtlich voneinander. Für Radrouten sind keine eigenen Regeln nach der Straßenverkehrsordnung vorgesehen. Die RadfahrerInnen nutzen dabei grundsätzlich die Fahrbahn gemeinsam mit dem übrigen Fahrzeugverkehr. Demgegenüber finden sich für Radfahranlagen eigene Regelungen in der Straßenverkehrsordnung. Die grundlegenden Regelungen der Straßenverkehrsordnung 1960, wie das Rechtsfahrgebot, die Regeln über das Einbiegen, Änderung der Fahrtrichtung etc. sind einzuhalten, werden aber hier nicht dargestellt. Die Radfahranlagen sind also Anlagen, die grundsätzlich dem Radverkehr dienen. Als solche definiert die StVO:



- Radfahrstreifen
- Mehrzweckstreifen
- Radweg
- Geh- und Radweg
- Radfahrerüberfahrt



Rücksichtnahme:

Seit der 23. StVO-Novelle hat der Gesetzgeber in einer Ergänzung des § 3 festgestellt, dass die Teilnahme am Straßenverkehr ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme bedarf. RadfahrerInnen haben somit z.B. auf Kraftfahrzeuglenker und Fußgänger Rücksicht zu nehmen. Daraus folgt, dass zu schnelles Radfahren auf einen kombinierten Geh- und Radweg bei Fußgängerverkehr oder das abrupte Überkreuzen von Verkehrswegen von Fußgängern und anderer Verkehrsteilnehmer zu vermeiden ist. Ein dieser Feststellung gemäßes Verhalten kann es auch erfordern vom Rad abzusteigen.



Einbahnstraßen:

Das Radfahren entgegen der Einbahnstraße ist nur in jenen Straßen generell gestattet, die Wohnstraßen sind. Radfahren gegen Einbahnrichtung ist sonst nicht erlaubt. Ansonsten hat die Behörde eine Ausnahme vorzusehen, die auch mit Verkehrszeichen kundzumachen ist. Für die RadfahrerInnen gelten diesbezüglich die allgemeinen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (z.B. Rechtsfahrgebot).

„Das Fahren gegen die Einbahn ist für RadfahrerInnen nur zulässig, wenn es ihnen durch eine Zusatztafel "ausgenommen RadfahrerInnen" erlaubt ist.“



Aufgrund der Zusatztafeln dürfen RadfahrerInnen hier gegen die Einbahn fahren.



Hier dürfen RadfahrerInnen nicht entgegen der Einbahnrichtung fahren.

Radweg:

Ein Radweg ist ein ausschließlich für den Radfahrverkehr bestimmter Teil der Straße. Die RadfahrerInnen sind, da es sich um ein Gebot handelt, grundsätzlich verpflichtet, diesen Radweg zu benutzen.



„Radweg“



„Ende des Radweges“

Geh- und Radweg:

Dabei handelt es sich um einen für den Fußgänger- und Fahrradverkehr bestimmten Weg, der von diesen auch zu benutzen ist. Dabei unterscheidet man, einen solchen der gemeinsam von diesen beiden Verkehrsteilnehmern benutzt wird und einen der die Verkehrsteilnehmer getrennt führt. Im Bereich des Mühlweges gibt es beispielsweise einen getrennten Geh- und Radweg. RadfahrerInnen haben sich auf diesem so zu verhalten, dass Fußgänger nicht gefährdet werden.



„Kombinierter Geh- und Radweg“

„Getrennter Geh- und Radweg“

„Ende des kombinierten
Geh- und Radweges“

Radfahrstreifen:

Es handelt sich um einen Teil der Fahrbahn, der grundsätzlich durch eine Sperrlinie von dem angrenzenden Fahrstreifen abgetrennt und für den Radfahrverkehr zur Nutzung bestimmt ist. Dieser Radfahrstreifen darf von anderen Fahrzeugen nicht benutzt werden. Gestattet ist das Überfahren an den vorgesehenen Stellen (unterbrochene Linie).

Ein Beispiel für einen Radfahrstreifen findet man in der Porschestraße.

**„Ein Radfahrstreifen ist ein für den
Radverkehr vom motorisierten
Individualverkehr durch Bodenmarkierung
abgetrennter Teil der Fahrbahn.“**



Mehrzweckstreifen:

Es handelt sich hier um einen Radfahrstreifen, der mit unterbrochenen Linien (Warnlinie) von der Fahrbahn abgegrenzt ist. Grundsätzlich ist die Benützung des Mehrzweckstreifens mit anderen Fahrzeugen als Rädern verboten. Eine Ausnahme von diesem Verbot liegt vor, wenn der angrenzende Fahrstreifen für das Fahrzeug nicht ausreichend breit ist (LKW oder bei Begegnungsverkehr) oder wenn das Befahren durch Richtungspfeile angezeigt ist. RadfahrerInnen dürfen dabei aber weder gefährdet noch behindert werden. Die Kraftfahrzeuglenker haben daher besondere Rücksicht auf die dort verkehrenden RadfahrerInnen zu legen.

Mehrzweckstreifen findet man beispielsweise in der Kremser Landstraße und in der Maria Theresia-Straße.



Radfahrerüberfahrten:

Diese dienen der Überquerung der Fahrbahn durch RadfahrerInnen und sind somit Teil der Fahrbahn. Sie werden durch quadratische weiße Felder (Seitenkante 50 cm) begrenzt. Für diese Radfahrüberfahrten bestehen zahlreiche Regelungen.

Das Überholen auf oder unmittelbar vor Radfahrüberfahrten ist – ausgenommen geregelte Kreuzungen – verboten.

Das Vorbeifahren an Fahrzeugen, die vor einer Radfahrerüberfahrt anhalten, um RadfahrerInnen (oder Rollschuhfahrern) das Benützen der Radfahrerüberfahrt zu ermöglichen, ist verboten.

Entsteht aufgrund des Verkehrs eine „Autoschlange“ darf auf der Radfahrerüberfahrt nicht angehalten werden.

RadfahrerInnen dürfen sich Radfahrerüberfahrten (die nicht durch Arm- oder Lichtzeichen geregelt sind) nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 10 km/h (zweifache Schrittgeschwindigkeit) nähern. RadfahrerInnen dürfen auch *nicht unmittelbar vor* einem herannahenden Fahrzeug und für dessen Lenker *überraschend* die Radfahrerüberfahrt



befahren. Ein Fahrzeuglenker hat RadfahrerInnen, der sich auf einer Radfahrerüberfahrt befindet oder diese erkennbar benützen will, das *unbehinderte* und *ungefährdete Überqueren* der Fahrbahn zu ermöglichen.



Die Fahrzeuglenker haben ihre Geschwindigkeit nunmehr so zu wählen, dass sie vor dieser Radfahrerüberfahrt (kombiniert mit Schutzweg) anhalten können. Das bedeutet, dass mit abnehmender Entfernung zu dieser Radfahrerüberfahrt die Geschwindigkeit zu reduzieren ist. So darf

der Fahrzeuglenker z.B. 18,00 m vor dieser Örtlichkeit nur mehr 30 km/h fahren. Aber auch RadfahrerInnen haben die obigen Verkehrsvorschriften einzuhalten.

Man sieht hier, dass das Miteinander im Straßenverkehr gefragt ist. Sowohl der Autofahrer als auch RadfahrerInnen haben aufeinander Rücksicht zu nehmen und die Geschwindigkeiten in diesen Verkehrsmittelüberlappungsbereichen entsprechend zu reduzieren.



„Kennzeichnung eines Schutzweges und einer Radfahrerüberfahrt“

Ein Sonderfall ist, wenn RadfahrerInnen vor der Radfahrerüberfahrt mit dem Verkehrszeichen „Halt“ das Anhalten geboten wird. In diesem Fall gelten die obigen Regelungen für die Radfahrerüberfahrten nicht. Das Verkehrszeichen für „Halt“ bedeutet, dass vor der Radfahrerüberfahrt anzuhalten ist und dem links als auch rechts kommenden

Verkehr der Vorrang einzuräumen ist. Derartige Lösungen werden dort getroffen, wo die Sichtbeziehungen zwischen den Verkehrsteilnehmern nicht ausreichend sind sowie die Verkehrspsychologie für eine derartige Lösung spricht, oder wenn sich zahlreiche Unfälle ereignet haben – wenn also insgesamt eine gefährliche Situation gegeben wäre.



Bodenmarkierungen für das Einordnen von Fahrrädern:

Nicht mit den Radfahrstreifen zu verwechseln, sind Bodenmarkierungen für das Einordnen vor Kreuzungen. Lenker anderer Fahrzeuge haben so gekennzeichnete Straßenteile freizuhalten, dürfen diese aber überfahren.



Verlassen von Radfahranlagen:

Beim Verlassen von Radfahranlagen (Radwegen, Geh- und Radwegen, Radfahrerüberfahrten, Mehrzweckstreifen, Radfahrstreifen) haben die RadfahrerInnen anderen Fahrzeugen im fließenden Verkehr den Vorrang zu geben.



„Ende des Radweges“



„Ende des kombinierten Geh- und Radweges“

Benutzungspflicht und –richtung:

Auf Straßen mit Radfahranlage ist mit einspurigen Fahrrädern ohne Anhänger die Radfahranlage verpflichtend zu benutzen. Lenker von Fahrrädern mit einem nicht mehr als 80 cm breiten Anhänger oder einem Personenbeförderungsanhänger sowie mehrspurigen Fahrrädern bis zu 80 cm Breite und bei Trainingsfahrten mit Rennfahrrädern dürfen eine Radfahranlage benutzen. Eine Benutzungspflicht besteht nicht. Für breitere mehrspurige Fahrräder sowie breitere Anhänger ausgenommen Personenbeförderungsanhänger besteht kein Benützungsrecht von Radfahranlagen. Diese müssen die Fahrbahn benutzen.

Radwege, Rad- und Gehwege, Radfahrerüberfahrten dürfen grundsätzlich in beide Fahrrichtungen befahren werden. Dies gilt nur dann nicht, wenn durch Bodenmarkierungen (Pfeile) eine bestimmte Fahrtrichtung angegeben ist. Ein Radfahrstreifen (auch Mehrzweckstreifen) darf jedoch nur in der dem angrenzenden Fahrstreifen entsprechenden Fahrtrichtung befahren werden. In Einbahnstraßen darf – außer es ist durch Bodenmarkierungspfeile anderes angezeigt – ein Radfahrstreifen in beide Richtungen befahren werden.

Gehsteige und Gehwege:

Gehsteige und Gehwege sind Vorbehaltsflächen für Fußgänger. Das Radfahren ist dort verboten. Nur auf solchen „Gehsteigen“, die mit den Gebotszeichen für Geh- und Radweg gekennzeichnet sind, ist auch das Radfahren erlaubt. Dies kann nur durch die Straßenpolizeibehörde gestattet werden. Erforderlich sind ausreichende Breiten, um ein sicheres Nebeneinander der beiden Verkehrsarten zu ermöglichen.

Radfahren in der Fußgängerzone:

Das Radfahren in der Fußgängerzone von St.Pölten wurde von der Behörde gestattet. Zu beachten ist allerdings, dass nur mit Schrittgeschwindigkeit (d.s. 5 km/h) gefahren werden darf. Dies entspricht auch den Bedürfnissen der Fußgänger in einer Zone, die sich in Ihrer Sicherheit und in der Aufenthaltsqualität durch zu schnell fahrende RadfahrerInnen beeinträchtigt fühlen.



Halten und Parken:

Das Halten und Parken auf Radfahrstreifen (auch Mehrzweckstreifen), Radwegen und Rad- und Gehwegen sowie Radfahrerüberfahrten und 5 m vor einer Radfahrerüberfahrt aus der Sicht des ankommenden Verkehrs ist verboten.

Neben einem Radfahrstreifen darf geparkt werden, wenn 2 Fahrstreifen für den Verkehr zur Verfügung bleiben.

Fahrräder dürfen auf dem Gehsteig abgestellt werden, wenn dieser mehr als 2,5 m breit ist. Dies gilt nicht im Haltestellenbereich von öffentlichen Verkehrsmitteln (ausgenommen es sind Radständer vorhanden). Ansonsten gelten die allgemeinen Bestimmungen der StVO über den ruhenden Verkehr. Insbesondere gilt, dass Fahrräder platzsparend am Fahrbahnrand abzustellen sind.

Entfernung von Hindernissen:



Werden RadfahrerInnen an der Benützung eines Radfahrstreifens, eines Radweges oder eines Geh- und Radweges gehindert, hat die Behörde ohne weiteres Verfahren das Fahrzeug abschleppen zu lassen.

Rote Markierungen:

Rote Markierungen von Radfahrerüberfahrten bzw. von Geh- und Radwegen im Bereich von Ausfahrten haben rechtlich keinerlei Bedeutung. Sie dienen dazu die Verkehrsteilnehmer, insbesondere die KFZ-Lenker auf Querungen von RadfahrerInnen an neuralgischen Stellen aufmerksam zu machen. Dies trägt zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei.



Nebeneinanderfahren:

Das Nebeneinanderfahren von RadfahrerInnen ist auf Radwegen, Wohnstraßen und bei Trainingsfahrten mit Rennfahrrädern auf sonstigen Straßen erlaubt. Es darf nur der äußerste rechte Fahrstreifen benützt werden.

Radhelmpflicht für Kinder:

Kinder unter 12 Jahren müssen beim Rad fahren, beim Transport in einem Fahrradanhänger und wenn sie auf einem Fahrrad mitgeführt werden, einen Sturzhelm in bestimmungsgemäßer Weise gebrauchen. Dies gilt nicht, wenn der Gebrauch des Helms wegen der körperlichen Beschaffenheit des Kindes nicht möglich ist. Begleitpersonen haben für die Einhaltung der Sturzhelmpflicht zu sorgen.

Fahrradstraße:

In einer solchen ist außer dem Fahrradverkehr **jeder Fahrzeugverkehr verboten**. Sie kann dauernd oder auch nur zu bestimmten Zeiten (etwa Radsaison, oder zu bestimmten Tageszeiten) verordnet werden. Gestattet ist allerdings folgender weiterer Fahrzeugverkehr:

- Zu- und Abfahren
- sowie Durchfahrten von:
- Straßendienstfahrzeugen





- Müllabfuhr
- Bussen des Kraftfahrlinienverkehrs
- von notwendigen Fahrzeugen zur Durchführung einer unaufschiebbaren Reparatur eines unvorhersehbar aufgetretenen Ereignisses
- Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Feuerwehr in Ausübung des Dienstes
- Krankentransportfahrzeugen

Die Behörde kann aber auch noch weitere Fahrzeuge vom Fahrverbot (zeitweilig oder dauernd) ausnehmen. Das Queren der Fahrradstraße ist erlaubt.

Die Höchstgeschwindigkeit in Fahrradstraßen beträgt 30 km/h. Eine Gefährdung und Behinderung von RadfahrerInnen darf nicht erfolgen.

Im Bereich von Fahrradstraßen dürfen RadfahrerInnen nebeneinander fahren.

Fahrradstraße in der Johann Gasser-Straße und in der Clichystraße:



Nicht benutzungspflichtige Geh- und Radwege:

Die Behörde kann – wenn es die *Leichtigkeit und Flüssigkeit des Fahrradverkehrs dient* und aus Gründen der *Leichtigkeit und Flüssigkeit des übrigen Verkehrs* sowie der *Verkehrssicherheit*



keine Bedenken dagegen bestehen, verordnen, dass Radwege bzw Geh- und Radwege benützt werden dürfen, aber nicht benützt werden müssen.



„Wird die Benutzungspflicht aufgehoben, können RadfahrerInnen selbst den für sich besten Weg (Fahrbahn oder Radweg) wählen. Damit erhöhen sich

Fahrstreckenvarianten für RadfahrerInnen und fördern so das Radfahren.“

Begegnungszonen:

Im Jahr 2013 wurde mit der 25. Novelle der Straßenverkehrsordnung das Instrument der Begegnungszone eingeführt. In Begegnungszonen dürfen die Lenker von



Fahrzeugen Fußgänger weder gefährden noch behindern, haben von ortsfestem Gegenständen oder Einrichtungen einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand einzuhalten und dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 20 km/h fahren. Lenker von Kraftfahrzeugen dürfen auch RadfahrerInnen weder gefährden noch behindern.



„Mit der Begegnungszone soll das Begehen der Fahrbahn rechtlich möglich und der Fahrzeugverkehr nicht verdrängt werden. Ein Teilen der Fahrbahn zwischen den einzelnen Verkehrsarten ist die Folge.“

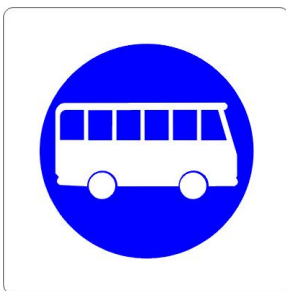
Begegnungszone Schulgasse:



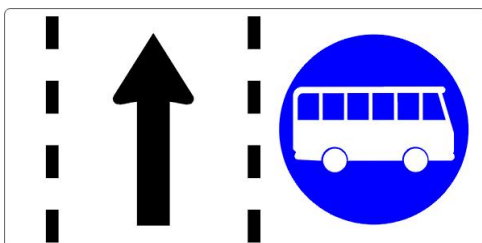
Straße für Omnibusse:

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) sieht vor, dass diese Straße nicht nur von Fahrzeugen des Kraftfahrlinienverkehrs, sondern auch von Taxi- und Krankentransportfahrzeugen und bei Arbeitsfahrten auch von Fahrzeugen des Straßendienstes und der Müllabfuhr benützt werden darf. Als Verkehrsteilnehmer hat man also auch beispielsweise Taxis, etc. auf dieser gekennzeichneten Straße zu erwarten. **Auf einer Zusatztafel kann angegeben werden, dass die betreffende Straße auch mit anderen Fahrzeugarten (z.B. mit einspurigen Fahrzeugen) benützt werden darf.**

Eine Straße für Omnibusse wird durch das Hinweiszeichen gem. § 53/24 StVO gekennzeichnet:



Fahrstreifen für Omnibusse:



Hinweiszeichen gem. § 53/25 StVO

Dieses Zeichen zeigt einen den Fahrzeugen des Kraftfahrlinienverkehrs vorbehaltenen Fahrstreifen an, für dessen Benützung die Bestimmungen der „Straße für Omnibusse“ sinngemäß gelten.

„Auf einer Zusatztafel kann angegeben werden, dass die betreffende Straße auch mit anderen Fahrzeugarten (z.B. mit einspurigen Fahrzeugen) benützt werden darf.“



An der Westseite der Eybnerstraße zwischen der Klostergasse und dem Kreisverkehr „Innerer Neugebäudeplatz“ befindet sich ein Fahrstreifen für Omnibusse mit der Zusatztafel „ausgenommen RadfahrerInnen“. D.h. der gegenständliche Fahrstreifen darf nach der StVO von Fahrzeugen des Kraftfahrlinienverkehrs, von Taxi- und Krankentransportfahrzeugen und bei Arbeitsfahrten auch von Fahrzeugen des Straßendienstes und der Müllabfuhr und aufgrund der angebrachten Zusatztafel auch durch RadfahrerInnen benützt werden.

Verhalten der RadfahrerInnen (Auszug der Bestimmungen):

Es ist verboten,

- a) auf einem Fahrrad freihändig zu fahren oder die Füße während der Fahrt von den Treteinrichtungen zu entfernen,
- b) sich mit einem Fahrrad an ein anderes Fahrzeug anzuhängen, um sich ziehen zu lassen,
- c) Fahrräder in einer nicht verkehrsgemäßen Art zu gebrauchen, zum Beispiel Karussellfahren, Wettfahren und dgl.,
- d) beim Radfahren andere Fahrzeuge oder Kleinfahrzeuge mitzuführen,
- e) während des Radfahrens ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung zu telefonieren.

Fahrräder sind so aufzustellen, dass sie nicht umfallen oder den Verkehr behindern können. Ist ein Gehsteig mehr als 2,5 m breit, so dürfen Fahrräder auch auf dem Gehsteig abgestellt werden; dies gilt nicht im Haltestellenbereich öffentlicher Verkehrsmittel, außer wenn dort Fahrradständer aufgestellt sind. Auf einem Gehsteig sind Fahrräder platzsparend so aufzustellen, daß Fußgänger nicht behindert und Sachen nicht beschädigt werden.

Gegenstände, die am Anzeigen der Fahrtrichtungsänderung hindern oder die freie Sicht oder die Bewegungsfreiheit von RadfahrerInnen beeinträchtigen oder Personen gefährden oder Sachen beschädigen können, wie zum Beispiel ungeschützte Sägen oder Sensen, geöffnete Schirme und dgl., dürfen am Fahrrad nicht mitgeführt werden.

Impressum:

Magistrat der Landeshauptstadt St.Pölten,
Verkehrs- und Straßamt, Roßmarkt 6, 3100
St.Pölten, Ausgabe: März 2015

